

**INHALT****WIEN, 12. APRIL 2010**

- 1) **GESUNDHEITSMABNAHMEN FÜR ARBEITNEHMERINNEN**
- 2) **PKW-AUSLANDSLEASING**
- 3) **AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR BÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN AUF DEM JAHR 2002**
- 4) **KORRUPTIONSSTRAFGESETZ - ANFÜTTERUNGSREGELUNG**

Mitarbeiterinnen:**E-Mail:****Durchwahl:**

Bettina Petzel	petzel@weinmar.at	15
Brigitte Dobiasch	dobiasch@weinmar.at	11
Manuela Banoza	banoza@weinmar.at	16
Sonja Hahn	hahn@weinmar.at	22
Ornina Güney	gueney@weinmar.at	12
Nalan Akdemir	akdemir@weinmar.at	10
Bozena Bizon	bizon@weinmar.at	23

* A - 1080 Wien, Lerchengasse 18 / Pfeilgasse 13

☎ +43 (1) 408 00 16

☎ +43 (1) 408 00 16- 33

: www.weinmar.atDVR: 0432938
UID-Nr. ATU12752706

Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Vervielfältigung, Druck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Herausgeber, unter Angabe der Quelle, gestattet. Diese Informationen geben Ihnen nur einen allgemeinen Überblick über die behandelten Themenbereiche. Bitte holen Sie unbedingt fachlichen Rat bei unseren SachbearbeiterInnen ein.

GESUNDHEITSMABNAHMEN FÜR ARBEITNEHMERINNEN

Seitens der Finanzverwaltung wurde kürzlich festgestellt, dass gesundheitsfördernde Maßnahmen des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer nicht steuerpflichtig sind. Davon sind nach Ansicht der Finanzverwaltung insbesondere folgende Gesundheitsmaßnahmen betroffen:

- langfristige Anmietung einer Sportanlage, (z.B. Fußballplatz, Turnsaal) die allen ArbeitnehmerInnen oder bestimmten Gruppen (z. B. männlichen und weiblichen) von ArbeitnehmerInnen zur **ausschließlichen Nutzung** zur Verfügung gestellt werden.
- Einstellung eines betriebsfremden selbstständigen Masseurs, der im eigenen Betrieb auf Kosten des Arbeitgebers tätig wird und die Einteilung der Massagetermine durch den Arbeitgeber erfolgt, wobei die Dienstleistungen des Masseurs von allen ArbeitnehmerInnen in Anspruch genommen werden können.

Als Sachbezug bei den ArbeitnehmerInnen zu werten wären hingegen:

- Gutscheine für Massagen außer Haus
- zur Verfügungstellung von Gutscheinen für den Besuch eines Fitnesscenter



PKW-AUSLANDSLEASING

In der Vergangenheit wurden von ausländischen (vorwiegend deutschen) Leasinggesellschaften Modelle angeboten, mit denen in Deutschland PKW's geleast werden konnten, die in Österreich genutzt wurden und sofern der Leasingnehmer ein/e österreichische/r UnternehmerIn war, konnte in Deutschland die Vorsteuererklärung beantragt werden. Dieses Vorgehen wurde jedoch schon in der Vergangenheit durch mehrere höchst gerichtliche Entscheidungen erschwert. Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes (siehe Rundschreiben Nr. 1) wurde der Vorsteuerabzug (im Ausland) zur Gänze gestrichen. Gemäß der Neuregelung der Umsatzsteuer (siehe Rundschreiben Nr. 1) liegt der Leistungsort ab 2010 in derartigen Fällen auf jeden Fall in Österreich und es muss zwingend österreichisches Umsatzsteuerrecht angewendet werden. Nach wie vor eine Möglichkeit zur Rückerstattung von Vorsteuerbeträgen besteht bei der **kurzfristigen Kfz-Vermietung** (bei PKW bis 30 Tage). In diesen Fällen gilt ab 2010 die Leistung an den Ort als ausgeführt, an dem das Fahrzeug dem Leistungsempfänger auch tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, also der Übergabeort.

Beispiel:

Die Anmietung eines Kraftfahrzeuges auf einem Flughafen für Geschäftsreisen.

AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR BÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN AUS DEM JAHR 2002

Mit 31. Dezember 2009 hat die 7 jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2002 geendet.

Diese können daher seit 1. Jänner 2010 vernichtet werden.



Tipp

Unterlagen die Grundstücke betreffen, sind wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnung bis zu 22 Jahre aufbewahrungspflichtig und, wenn sie sich auf ein anhängiges, gerichtliches oder behördliches Verfahren (z. B. beim Finanzamt) beziehen.

Weiters bestehen bestimmte Aufbewahrungsvorschriften für Lohnverrechnungsunterlagen und für Unternehmen, Vereine, Gemeinschaften die der Prüfungspflicht durch den Rechnungshof unterliegen.

KORRUPTIONSSTRAFGESETZ - ANFÜTTERUNGSREGELUNG

Im Vorjahr führte das mit 1. Jänner 2008 in Kraft getretene Korruptionsstrafrecht in der Bevölkerung zu umfangreichen Diskussionen. Dies bewirkte, dass ab 1. September 2009 eine Novellierung dieses Gesetzes stattfand.

Der betroffene Personenkreis (welcher sich bei der Annahme von Geschenken, Einladungen udglm. strafbar machen kann) sind:

- Amtsträger
- Abgeordnete zum Nationalrat
- Bundesrat und Landrat
- sowie Minister und Mitglieder der Landesregierungen.

Ferner umfasst der Begriff, Amtsträger auch **Organe** sogenannter Verwaltungsrechtsträger, darunter zählen z.B. die Bundesbeschaffungs GmbH, die Bundesrechenzentrum GmbH udglm..

Ebenso umfasst der Begriff der Amtsträger **Organe und Mitarbeiter der Sozialversicherungsträger sowie hoheitliche Funktionsträger** z. B. Kfz-Techniker, der eine Kfz-Überprüfung im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes vornehmen.

Unter den **Tatbestand der Bestechlichkeit** fällt die **Vorteilszuwendung** für eine **pflichtwidrige Vornahme** oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts durch einen Amtsträger. Die Strafdrohung beträgt bis max. 3 Jahre. Wenn der Wert des Vorteils € 3.000,00 übersteigt, erhöht sich die Strafdrohung bereits auf 6 Monate bis 5 Jahre. Beträgt der Wert des Vorteils mehr als € 50.000,00, beträgt die Strafdrohung bereits 1 bis 10 Jahre.

Die gleiche Strafdrohung betrifft denjenigen, der den genannten Personenkreis Vorteile zuwendet. Umfangreiche Diskussionen in der Öffentlichkeit löste die sogenannte „**Anfütterung**“ von **Amtsträgern** aus. Grundsätzlich ging es darum, dass künftighin übliche Essenseinladungen anlässlich von Amtshandlungen verboten sind und unter Strafdrohung gestellt werden. **Im Rahmen der Novelle wurde diese Bestimmung etwas abgeschwächt und ist entschärft. Keine Strafbarkeit** liegt vor, wenn **kein konkreter Zusammenhang** mit einem künftigen und somit absehbaren pflichtwidrigen **Amtsgeschäftes** des Amtsträgers herbeigeführt werden kann.

Beispiel:

Wird ein Polizist der in seiner Freizeit als Fußballtrainer tätig ist, vom Präsidenten des Fußballclubs aus Anlass seines Geburtstages zum Essen eingeladen, und ist absehbar, dass der Polizist in nächster Zeit kein „Amtsgeschäft“ mit den Sportpräsidenten abzuwickeln hat, so liegt keine „Anfütterung“ im Sinne des Korruptionsstrafgesetzes vor.

Die Strafdrohung im Falle des „Anfütterns“ beträgt nunmehr bis zu 2 Jahren, bei Überschreitung der Wertgrenze von € 3.000,00 bis zu 3 Jahren und bei Überschreitung der Wertgrenze von € 50.000,00 zwischen 6 Monate und 5 Jahre. Die gleiche Strafdrohung trifft auch denjenigen, der einen Amtsträger einen derartigen Vorteil zuwendet. Von dem Korruptionsstrafgesetz sind auch übliche Geschenke (z. B. Weihnachtsgeschenke) betroffen, sofern absehbar ist, dass mit dem betroffenen Personenkreis künftig „Amtsgeschäfte“ abgewickelt werden.